Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E

Zeichen IV E 12

Dienstgebäude:
Rungestraße 29
Zugang: Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte
Zimmer Ru418

Telefon 030 9025–1537
Fax 030 9025–1679
intern (925)

Datum 9.10.2020

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „barrierefreie Erschließung durch Einbau einer Aufzugsanlage und Erneuerung der Einhausungen der Ausgänge I/1, II/2 und II/4 des U-Bahnhofs Heinrich-Heine-Straße der U-Bahnlinie U 8

AZ: IV E1 P 2020-0020
Antrag der BVG vom 06.02.2020

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.
Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
bernd.milde@senuvk.berlin.de *
* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml

Internet
www.berlin.de/sen/uvk

Fahrverbindungen:
U 2 Märkisches Museum
U 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
S 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
Bus 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben sieht den Einbau eines Aufzugs zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Heinrich-Heine-Straße mit direkter Verlindung vom Bahnsteig zum öffentlichen Straßenland sowie die Erneuerung der Einhausungen der Ausgänge I/1, II/2 und II/4 vor. Somit wird neben der barrierefreien Erschließung durch eine ansprechende Gestaltung der Einhausungen der Ausgänge eine Aufwertung des Bahnhofsumfelds erzielt. Der Bahnhof Heinrich-Heine-Straße ist bisher nicht barrierefrei.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:
Pflanzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG, Boden und Fläche nach § 2 Abs. Nr. 3 UVPG, kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG

Durch den Einbau des Aufzugs in der Straßenmitte werden keine weiteren Flächen versiegelt. Durch die Erneuerung des nördlichen Ausgangs I/1 werden ebenfalls keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Durch eine größere neue Ausgangseinhausung im Ausgangsbereich II/4 werden 7 m² Grünfläche versiegelt. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist gering.

Im unmittelbaren Bereich der zu erneuernden Einhausung des Ausganges I/1 hat eine 50 Jahre alte Kugelrobinie ihr Wurzelwerk. Da auch der Treppenbereich neu abgedichtet werden muss, erscheint es unumgänglich diesen Baum zu fällen. Die Fläche der beiden Beete und dem Hochbeet (zusammen140 m²) im Bereich des nördlichen Ausgangs I/1 wird als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Darin befinden sich 50 unterschiedliche Sträucher von geringem Pflegezustand. Für die Entfernung der Sträucher und des Baumes wird monetärer Ersatz geleistet. Im Bereich der südlichen Ausgänge II/2 und II/4 sind vier Linden zu beschneiden, um die neuen Einhausungen errichten zu können. Auf das Schutzgut Pflanzen haben diese Maßnahmen gemäß nur einen geringen Einfluss.

Der U-Bahnhof Heinrich-Heine-Straße ist in die Berliner Denkmalliste eingetragen. Während Vorab stimmungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesdenkmalamt von Berlin (LDA) wurde dem Einbau des Aufzugs an der vorgesehenen Stelle zugestimmt. Die Gestaltung des Aufzugs auf der Bahnsteigebene wird im Zuge der Ausführungsplanung mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmt. Danach sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter nicht hinreichend gravierend, als dass sie eine UVP-Pflicht auslösen würden.

Das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit nach § 2 Abs.1 Nr. 1 UVPG nicht betroffen, da der Vorhabenträger zugesichert hat, nur Baumaschinen und Geräte einzusetzen, welche Emissionswerte von tagsüber 60 dB nicht überschreiten. Die Bauarbeiten erfolgen Montag bis Freitag in den Regelarbeitszeiten von 7.00 bis 20.00 Uhr. Der Betrieb des Aufzugs wird keine deutlich wahrnehmbaren Geräusche erzeugen.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu geben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru418, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. Die Einsichtnahme der schriftlichen Unterlagen kann derzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

Wanzek

Wanzek
Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.März 2020 (BGBl. I S. 433)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. BGBL Jahr 2019 I Seite 2513)

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, geändert durch Gesetz von 20.11.2019, BGBl. I S. 1626))

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „barrierefreie Erschließung durch Einbau einer Aufzugsanlage und Erneuerung der Einhausungen der Ausgänge I/1, II/2 und II/4 des U-Bahnhofs Heinrich-Heine-Straße der U-Bahnlinie U 8

Bekanntmachung vom 09.10. 2020

SenUVK IV E 1 P 2020-0020

Telefon: (030) 9025-1537 oder (030) 9025-0, intern: 925-1537, mobil: (0171) 9194174

Am 06.02.2020 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.März 2020 (BGBl. I S. 433) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, geändert durch Gesetz von 20.11.2019, BGBl. I S. 1626)).

Das Vorhaben hat den Einbau eines Aufzuges auf der nördlichen Bahnhofseite (mittiger Fahrbahnbereich Heinrich-Heine-Straße) zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofes Heinrich-Heine-Straße (Linie U8) mit direkter Verbindung vom Mittelbahnsteig zum öffentlichen Straßenland zum Gegenstand, sowie die Erneuerung der Einhausungen der Ausgänge I/1, II/2 und II/4. Durch dieses Vorhaben soll der U-Bahnhof Heinrich-Heine-Straße barrierefrei ausgebaut werden.

Durch den Einbau des Aufzugs in der Straßenmitte werden keine weiteren Flächen versiegelt. Für die Erneuerung der Ausgänge werden nur im Ausgangsbereich II/4 7 m² Grünfläche versiegelt.

Im unmittelbaren Bereich der zu erneuernden Einhausung des Ausganges I/1 ist ein Baum zu fällen. Im Bereich der südlichen Ausgänge II/2 und II/4 sind vier Linden zu beschneiden. Die Fläche der Beete (140 m²) im Bereich des nördlichen Ausgangs I/1 wird als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Darin befinden sich 50 unterschiedliche Sträucher von geringem Pflegezustand. Für die Entfernung der Sträucher und des Baumes wird monetärer Ersatz geleistet. Für das Vorhaben finden keine Eingriffe in das Grundwasser statt.
Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch Bauarbeiten werden durch die Einhaltung der AVV Baulärm ausgeschlossen.

Die Planungen zum Umbau des Bahnhofs Heinrich-Heine-Straße betreffen zwar die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, jedoch bestehen laut Landesdenkmalamt keine Bedenken, da kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut erfolgt.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht und Pläne sowie Abstimmungsprotokolle der BVG mit den Denkmalbehörden) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 S.2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru418, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. Die Einsichtnahme in die schriftlichen Unterlagen kann derzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung erfolgen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wanzek
Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. BGBL Jahr 2019 I Seite 2886)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. BGBL Jahr 2019 I Seite 2513)

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, geändert durch Gesetz von 20.11.2019, BGBl. I S. 1626))